



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE und ESF zur Weiterleitung an die
zuständigen Fachbereiche bzw. Fachreferate

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

Magdeburg, 27. April 2020
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
46813/14-20_T.90
bearbeitet von:
Mario Pasemann
Tel.: (0391) 567-1486
mario.pasemann@sachsen-
anhalt.de

Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020

Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Änderung der Zahlungsfristaussetzungsgründe zur 90-Tage-Frist gemäß Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im efREporter3

I. Regelungsinhalt

Im efREporter3 wird die hinterlegte Auswahlliste der Gründe für die Nichteinhaltung der 90-Tage-Frist (Zahlungsfristaussetzungsgründe) geändert. Folgende Auswahlmöglichkeiten stehen künftig zur Verfügung:

- 01 – Unterlagen nicht prüffähig oder unvollständig
- 03 – Anfangsverdacht einer nachzugehenden Unregelmäßigkeit
- 04 – Nachweisbare Störung im Verwaltungsablauf der Behörde
- 06 – Teile der Auszahlung in Tiefenprüfung (z. B. Vergabepfung)
- 07 - Auszahlung enthält Vorauszahlungen

Der efREporter3 überprüft regelmäßig automatisch aus dem Eingangsdatum der Mittelabforderung mit Belegnachweis und dem Auszahlungsdatum an den Begünstigten die Einhaltung der 90-Tage-Frist. Liegt zwischen dem o. g. Eingang der Mittelabforderung und der Auszahlung an den Begünstigten ein Zeitraum, der 90 Tage überschritten hat, sind stets Gründe für die Nichteinhaltung der 90-Tage-Frist anzugeben.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Folgendermaßen ist künftig vorzugehen, wenn der efREporter3 bei der Erfassung der Auszahlung eine Fristüberschreitung ermittelt:

Im Überschreitungsfall ist die datenerfassende Stelle für die Ermittlung des zutreffenden Zahlungsfristaussetzungsgrundes zuständig. Es kann (wie bisher) nur ein Grund für die Überschreitung im efREporter3 erfasst werden. Grundsätzlich – und insbesondere beim möglichen gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Gründe für eine Fristüberschreitung – wird der Überschreitungsgrund nach folgenden Prioritätsstufen im efREporter3 erfasst.

Prioritätsstufe 1 (vorrangig anzuwenden):

Die Überschreitung liegt im Verantwortungsbereich des Begünstigten.

01 – Unterlagen nicht prüffähig oder unvollständig

03 – Anfangsverdacht einer nachzugehenden Unregelmäßigkeit

Bei den Begründungsoptionen 01 und 03 handelt es sich um Zahlungsfristaussetzungsgründe, die ausdrücklich durch Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zugelassen sind. Die datenerfassende Stelle hat somit grundsätzlich vorrangig zu überprüfen, ob die Überschreitungsgründe im Verantwortungsbereich des Begünstigten liegen. Zu klären ist die Frage, ob der Begünstigte bzw. die durch ihn eingereichten Unterlagen verantwortlich dafür war(en), dass die Belegprüfung nicht rechtzeitig durchgeführt – und somit der Zahlvorgang nicht fristgerecht veranlasst – werden konnte (z. B. durch den Begünstigten wurden Unterlagen nicht, nicht vollständig bzw. in einer nicht prüffähigen oder nicht entscheidungsfähigen Form bei den prüfenden Stelle vorgelegt; die Unterlagen oder sonstigen Informationen begründen den Verdacht einer nachzugehenden Unregelmäßigkeit).

Prioritätsstufe 2:

Die Überschreitung ist auf verfahrens- bzw. prüfungstechnische Gründe zurückzuführen (die Gründe liegen nicht im Verantwortungsbereich des Begünstigten).

06 – Teile der Auszahlung in Tiefenprüfung (z. B. Vergabepfung)

07 – Auszahlung enthält Vorauszahlungen

Wichtigstes Spiegelbild verfahrens- bzw. prüfungstechnischer Verzögerungen ist die Begründungsoption 06. Diese ist immer dann zu wählen, wenn die generell installierten Prüfungsverfahren und -anforderungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen für die Fristüberschreitung verantwortlich waren (z. B. Ausgabepositionen wurden für Vergabetiefenprüfung ausgewählt; Nachforderungen von zusätzlichen Unterlagen oder näheren Erklärungen/Begründungen waren aufgrund unklarer Sachverhalte erforderlich; es bestand besondere Komplexität bei der Prüfung oder es lag ein außergewöhnlich hoher Umfang an zu prüfenden Belegen vor).

Die Begründungsoption 07 ist grundsätzlich dann zu wählen, wenn der efREporter3 eine Zahlungsfristüberschreitung ermittelt hat, jedoch die Zahlungen für das Vorhaben vorschüssig z. B. nach Nr. 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Vorauszahlungen) oder nach Nr. 7.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Abrufverfahren) erfolgen. In diesen Fällen kommt es per se zu einer Verschiebung der Zahlungs- und Prüfungskette, während der Begünstigte (vor dem Hintergrund der Intention der 90-Tage-Regelung) beantragte Teile der Förderung bereits grundsätzlich im Voraus bzw. bei Bedarf zur Verwendung erhält. Die Gefahr, dass der Begünstigte die begehrten Fördermittel nicht fristgerecht erhält, besteht hier im Normalfall nicht.

Prioritätsstufe 3 (nachrangig anzuwenden):

Gründe für die Überschreitung sind außergewöhnliche Umstände.

(Die Gründe liegen nicht im Verantwortungsbereich des Begünstigten und sind nicht auf generelle verfahrens- oder prüfungstechnischen Vorgaben/Festlegungen zurückzuführen)

04 – Nachweisbare Störung im Verwaltungsablauf der Behörde

Erst wenn es nicht möglich ist, die Fristüberschreitung mit einer anderen Begründungsoption zu rechtfertigen, ist die Begründungsoption 04 zu wählen. Sie kommt bei:

- unvorhersehbaren und/oder übermäßigen Personalausfällen, z. B. im Falle von Ereignissen höherer Gewalt¹ und deren Nachwirkungen oder
- aufgrund sonstiger außerordentlicher Umstände, z. B. unaufschiebbarer Arbeitsanfall im Zusammenhang mit externen Prüfungen wie EPSA

in Betracht.

Hierzu können aber auch diverse weitere Situationen bzw. interne und externe Einflüsse gezählt werden, die die Zwischengeschalteten Stellen – trotz sorgfältiger Personal- und Arbeitsplanung – an der rechtzeitigen Auszahlung von Fördermitteln in einem Vorhaben bzw. einem Förderprogramm gehindert haben.

Bei der Wahl der Begründungsoption 04 ist die datenerfassende Stelle dringend aufgefordert, nähere Angaben zu den konkreten Umständen, die zur Störung des Verwaltungsablaufes führten, im entsprechenden Datenfeld „Prüfbemerkungen der Behörde“ des efREporter3 zu hinterlegen. Diese Eintragungen ermöglichen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF eine effiziente Auswertung der Fristüberschreitungen und eine Bewertung des Einsatzes angemessener Steuerungsmaßnahmen im Rahmen des regelmäßigen Datenmonitorings sowie im Verfahren der jährlichen Rechnungslegung. Aussagekräftige Notizen im o. g. Datenfeld sorgen zudem dafür, dass der

¹ Typischerweise als höhere Gewalt gelten Ereignisse wie Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen), Epidemien, Kriege und politische Unruhen. Ein starkes Indiz für das Vorliegen höherer Gewalt sind dabei behördliche Maßnahmen und Warnungen.

bisher gebündelte, stichtagsbezogene Ermittlungs- und Auskunftsaufwand zu den näheren Gründen einzelner Fristüberschreitungen für alle involvierten Stellen zukünftig entfallen kann.

Grundsätzlich zu beachten:

Der Zeitraum von der Einreichung der Mittelabforderung bis zur Auszahlung an den Begünstigten soll auch weiterhin im Idealfall nicht größer als 90 Tage sein. Diese Frist bis zur Auszahlung soll nur in nicht vermeidbaren Fällen überschritten werden.

Für derartige Fälle hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF ein regelmäßiges Kontrollverfahren installiert, um sicherzustellen, dass vorliegende Auszahlungsanträge nur aus gerechtfertigten Gründen (nicht willkürlich) nicht zeitnah bedient werden.

II. Rechtsgrundlagen

Die Europäische Kommission schreibt gemäß Artikel 132 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor, dass ein Begünstigter den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF muss nach Artikel 137 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 7 sowie Anhang VII (Anlage 1) Verordnung (EU) Nr. 1011/2014 im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung über den Gesamtbetrag der Zahlungen an die Begünstigten im Einklang mit Artikel 132 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Bericht erstatten. Sie hat nach Artikel 125 Absatz 2 lit. d) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ein System einzurichten, in dem die für die Bewertung und Finanzverwaltung benötigten Daten aufgezeichnet und gespeichert werden können.

III. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt am 04.05.2020 in Kraft.

IV. Erläuternde Hinweise

Im Zuge des Verfahrens der Rechnungslegung des Geschäftsjahres 2018/2019 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die Regelung des Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erneut einer rechtlichen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis dieser Bewertung war zu schlussfolgern, dass die Regelung bei der Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF in Sachsen-Anhalt nur bedingt anwendungsfähig ist. Insbesondere wird die Rechtsauffassung vertreten, dass Zahlungen, die in Einzelfällen nicht innerhalb von 90 Tagen nach der bloßen Einreichung eines Auszahlungsantrages des Begünstigten geleistet wurden, nicht mit nachteiligen Konsequenzen für das Land verbunden sein dürfen.

Das Ergebnis der rechtlichen Bewertung fand bereits im Rahmen der o. g. Rechnungslegung (Übermittlung an die Europäische Kommission am 14.02.2020) Niederschlag. Die Bewertung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Anwendungsfähigkeit des Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die daraus resultierenden Maßnahmen stehen nicht mit den Verfahrenserleichterungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang.



Thorsten Kroll
Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF